

RS Vwgh 1994/9/30 94/08/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

- ASVG §357;
- AVG §68 Abs1;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/16 89/08/0163 2 VwSlg 13097 A/1990

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß im § 357 ASVG der § 68 AVG nicht angeführt ist, kann den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung entheben, auch in seinen Ent dem die ö Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Ent zum Durchbruch zu verhelfen, deren Wesen in der Bindung der Beh und Parteien an den behördlichen Ausspruch und deren Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Ent besteht. Andernfalls wären die in § 357 ASVG verwiesenen Institute der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69, 70 AVG) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) unverständlich.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080183.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>